



nur per E-Mail aufgrund falscher Adressangabe

**Veterinäramt
und Lebensmittelüberwachung**
Fachbereich
Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude
Erbstetter Straße 58
71522 Backnang

Auskunft erteilt

Unser Zeichen

Bitte bei Antworten immer angeben
423/2023 VIG-FragDenStaat-007

1. Juni 2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen
E-Mail vom 23.10.2022

Durchführung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 16.04.2023 haben Sie über das Internetportal „FragDenStaat“ einen Antrag auf Herausgabe von Informationen, bezüglich lebensmittelrechtlicher Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb

„McDonald's“, Max-Eyth-Straße 29 in 71364 Winnenden

nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt.

Es ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Ihr Antrag auf Herausgabe von Informationen nach dem VIG vom 16.04.2023 wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

1. Sachverhalt

Am 16.04.2023 haben Sie bei unserer Behörde einen Antrag per E-Mail über die Internetplattform „FragDenStaat“, auf Informationszugang nach dem VIG gestellt. Sie beantragten jeweils folgende Informationen zu den eingangs genannten Betrieben:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



Mit E-Mail vom **17.04.2023** haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Postanschrift mit:

Sabine Kiesewetter, Lilienstrasse, 9

nicht vollständig angegeben ist. Der zwingend erforderlichen Angabe Ihrer korrekten Wohnanschrift sind Sie bis heute nicht nachgekommen. Wir werden auf Grund der unzutreffenden Angaben und der nachfolgend genannten Gründe, Ihren Antrag nach dem VIG nicht weiter bearbeiten.

2. Rechtsgrundlagen

Zuständig zur Anwendung des VIG ist die nach Landesrecht zuständige Stelle. Dies sind gem. § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden. Somit ist das Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zuständige Stelle.

Zu I.1

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein. In § 4 Abs. 1 Satz 3 VIG ist ausgeführt, dass der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 4 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. Durch die unzureichende Adressenangabe fehlen vorliegend die grundlegenden Angaben, um die erforderlichen Verfahrensschritte durchzuführen. Insbesondere ist es dem Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis aufgrund der Angabe einer unvollständigen Wohnanschrift nicht möglich, auf Anfrage „des Dritten“ (hierbei handelt es sich um den von Ihnen benannten Lebensmittelbetrieb) diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offenzulegen, § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG wonach die Stelle auf Nachfrage des Dritten diesem Namen und Anschrift des Antragstellers offenlegt. In der Folge lehnen wir Ihren Antrag nach dem VIG vom 16.04.2023 aufgrund der vorstehend genannten Gründe ab.

Zu I.2

Gemäß § 7 Abs. 1 VIG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden, vorbehaltlich des Satzes 2, kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben. Der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro. Diese Entscheidung ergeht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG gebührenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Alter Postplatz 10 in 71332 Waiblingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

